

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

-Flurneuordnungsbehörde-
Bleicherufer 13
19053 Schwerin



Bodenordnungsverfahren Broock- Wessentin

Aktenzeichen: 5433.3-76-34234
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

**Landkreis
Stadt**

**Ludwigslust-Parchim
Lübz, Ortsteile Broock und
Wessentin**

Schwerin, 02. Februar 2024

**AUSFERTIGUNG
Öffentliche Bekanntmachung
für die Stadt Lübz, Ortsteile Broock und Wessentin**

S c h l u s s f e s t s t e l l u n g

Gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen wird das Bodenordnungsverfahren mit folgender Feststellung abgeschlossen:

1. Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Gründe:

Die Ausführung des Bodenordnungsplans ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt, Das Grundbuch und das Liegenschaftskataster wurden nach den Ergebnissen der Bodenordnung berichtet.

Das Bodenordnungsverfahren ist daher gemäß § 149 FlurbG durch die Schlussfeststellung zu beenden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Sitz Schwerin erhoben werden.

Im Auftrag

gez. i.V. M. Knoblich (LS)
Leiter der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt: Schwerin, 02. Februar 2024

Im Auftrag

M. Kulessa
Sachbearbeiter BOV

